

**Verordnung
über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten
(KurortVO)**

Vom 22. April 2005

Aufgrund des § 9 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird verordnet:

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Gemeinde wird auf Antrag als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

(2) Die Anerkennung als Kurort erfolgt mit der Artbezeichnung

1. Heilbad,
2. Nordsee-Heilbad,
3. Kneipp-Heilbad,
4. Kneipp-Kurort,
5. Heilklimatischer Kurort,
6. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb,
7. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb,
8. Ort mit Peloid-Kurbetrieb,
9. Ort mit Sole-Kurbetrieb,
10. Nordseebad oder
11. Luftkurort.

(3) Eine Gemeinde kann als Kurort mit mehreren Artbezeichnungen anerkannt werden.

(4) Die Anerkennung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) ¹Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 müssen in der Gemeinde

1. natürliche, wissenschaftlich begutachtete und der jeweiligen Artbezeichnung entsprechende Heilmittel,
2. leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung eines Heilmittels oder eines Therapiekonzeptes,
3. ein bewährtes, artbezeichnungsspezifisches Bioklima,
4. eine die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende, artbezeichnungsspezifische Luftqualität,
5. eine dem artbezeichnungsspezifischen Kurortcharakter dienende Infrastruktur und Freizeitangebote in entsprechender Qualität sowie
6. ein Angebot an artbezeichnungsspezifischen Gesundheitsdienstleistungen, die dem Kurbetrieb dienen,

vorhanden sein. ²Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen. ³Außerdem muss eine zeitnahe Bescheinigung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorliegen, dass die Gemeinde von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten, frei ist. ⁴Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die

Anerkennung mit der Artbezeichnung Kneipp-Heilbad oder Kneipp-Kurort. ⁵Satz 1 Nr. 6 gilt nicht für die Anerkennung mit der Artbezeichnung Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb, Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb, Ort mit Peloid-Kurbetrieb oder Ort mit Sole-Kurbetrieb.

(2) ¹Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 oder 11, als Erholungsort oder als Küstenbadeort müssen in der Gemeinde

1. ein bewährtes, artbezeichnungsspezifisches Bioklima,
2. eine die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende, artbezeichnungsspezifische Luftqualität,
3. eine dem artbezeichnungsspezifischen Ortscharakter dienende touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung sowie
4. ein Angebot an artbezeichnungsspezifischen Gesundheitsdienstleistungen, die dem Kurbetrieb dienen,

vorhanden sein. ²Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen. ³Außerdem muss eine zeitnahe Bescheinigung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorliegen, dass die Gemeinde von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten, frei ist. ⁴Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für die Anerkennung als Erholungsort oder Küstenbadeort.

(3) Im Fall der begrenzten Anerkennung (§ 1 Abs. 4) müssen die Anerkennungsvoraussetzungen in dem Teilgebiet oder den Teilgebieten erfüllt sein.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Über die Anerkennung nach § 1 entscheidet das Fachministerium.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung ist ein Gutachten einer sachverständigen Stelle über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung beizufügen.

§ 4

Qualitätssicherung, Überwachung

(1) Die anerkannte Gemeinde hat auf Verlangen durch Gutachten einer sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen auch nach der Anerkennung erfüllt sind.

(2) ¹Nach der Anerkennung hat die Gemeinde dem Fachministerium jährlich eine Bescheinigung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit darüber vorzulegen, dass der anerkannte Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten, frei ist. ²Für Nordseebäder, Luftkurorte, Erholungsorte und Küstenbadeorte haben die Gemeinden diese nur auf Anforderung vorzulegen.

(3) ¹Besteht ein Grund für die Annahme, dass eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist, so kann das Fachministerium von der Gemeinde die Vorlage des Gutachtens einer sachverständigen Stelle hierzu verlangen. ²Wird das Gutachten nicht innerhalb einer gesetzten Frist vorgelegt, so soll die Anerkennung widerrufen werden.

§ 5

Übergangsregelung

¹Staatliche Anerkennungen nach

1. der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kurorten vom 16. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 591) oder
2. der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden als „Luftkurort“, „Erholungsort“ und „Küstenbadeort“ vom 22. Januar 1975 (Nds. GVBl. S. 53), geändert durch Verordnung vom 19. März 1990 (Nds. GVBl. S. 123),

gelten mit den jeweiligen Bezeichnungen bis zum Ablauf des 30. April 2010 fort. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus stellt das Fachministerium das Fortbestehen der Anerkennung fest, wenn die Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt durch das Gutachten einer sachverständigen Stelle nachweist, dass die Anerkennungsvoraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

(2) Am 1. Mai 2005 treten außer Kraft

1. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kurorten vom 16. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 591) und
2. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden als „Luftkurort“, „Erholungsort“ und „Küstenbadeort“ vom 22. Januar 1975 (Nds. GVBl. S. 53), geändert durch Verordnung vom 19. März 1990 (Nds. GVBl. S. 123).

Hannover, den 22. April 2005

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

H i r c h e

Minister

Staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

RdErl. d. MW v. 24. 10. 2007 — 23-4156/0130 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Bek. v. 29. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 814)

1. Anerkennungsvoraussetzungen

Für die Beurteilung, ob eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Kurort gemäß § 1 Abs. 2 KurortVO vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. S. 124) erfüllt, sind die „Begriffsbestimmungen — Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“, herausgegeben vom Deutschen Tourismusverband e. V. und vom Deutschen Heilbäderverband e. V., in der jeweils geltenden Fassung, zurzeit ist dies die Fassung vom April 2005 — 12. Auflage —, maßgeblich. Diese sind beim Deutschen Heilbäderverband e. V., 53113 Bonn, Schumannstraße 111, zu beziehen.

2. Anerkennungsverfahren

Die Voraussetzungen als sachverständige Stelle i. S. des § 3 Abs. 2 KurortVO erfüllt für Kurorte mit der Artbezeichnung des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 KurortVO zurzeit die Service-Agentur beim Heilbäderverband Niedersachsen e. V. mit Sitz in 26160 Bad Zwischenahn, Unter den Eichen 23, Tel. 04403 61-591.

Die Voraussetzungen als sachverständige Stelle i. S. des § 3 Abs. 2 KurortVO erfüllt für Luftkurorte gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 KurortVO sowie für Erholungsorte und Küstenbadeorte gemäß § 1 Abs. 1 KurortVO das MW, das die sich hieraus ergebenden Aufgaben in den Regierungsvertretungen

- Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig,
 - Hannover, Arnswaldtstraße 6, 30159 Hannover,
 - Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, und
 - Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg,
- wahrnimmt.

Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens oder für eine Beratungstätigkeit werden von den sachverständigen Stellen festgesetzt.

3. Übergangsregelung

Ab dem 1. 5. 2010 darf die Bezeichnung Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort mit den entsprechenden Artbezeichnungen nur geführt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens ausgesprochene Anerkennung nach der KurortVO erfolgt ist.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 10. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. ●/2007 S. 1

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung
von Kur- und Erholungsorten**

Vom 23. April 2009

Aufgrund des § 9 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunal-
abgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.
GVBl. S. 41) wird verordnet:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die staatliche An-
erkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005
(Nds. GVBl. S. 124) wird das Datum „31. Dezember 2011“
durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in
Kraft.

Hannover, den 23. April 2009

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Dr. Rösler
Minister**

Nds. GVBl. Nr. 9/2010, ausgegeben am 31. 3. 2010

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die
staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

Vom 26. März 2010

Aufgrund des § 9 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124) geändert durch Verordnung vom 23. April 2009 (Nds. GVBl. S. 152), wird das Datum „30. April 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. März 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Bode
Minister**

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 410-308; Erscheint nach Bedarf; Laufender Bezug und Einzelsätze können durch den Verlag bezogen werden; Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil); Bezugsbindung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen; Einzelnummer je angegebene 6 Seiten 1,05 €; ISSN 0341-3497.
Abonnentenservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten